



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation **2012/152** von Andreas Bammatter, SP-Fraktion: Prüfung und Verantwortung Qualitätssicherung: Kinder-Tages-Betreuung

Datum: 15. Januar 2013

Nummer: 2012-152

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation [2012/152](#) von Andreas Bammatter, SP-Fraktion: Prüfung und Verantwortung Qualitätssicherung: Kinder-Tages-Betreuung

vom 15. Januar 2013

1. Text der Interpellation

Am 24. Mai 2012 reichte Andreas Bammatter, SP-Fraktion, die Interpellation Nr. 2012/152 "Prüfung und Verantwortung Qualitätssicherung: Kinder-Tages-Betreuung" ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„In den Medien wurde das Thema KiTa-Betreuungsqualität in letzter Zeit öfters aufgenommen und zum Teil mit grossen Frageszeichen bzgl. Betreuungsqualität versehen. Einerseits gibt's in Stiftungen oder in Gemeinden eingebundene Kinderbetreuungsangebote, andererseits sind diese in letzter Zeit „frei“ entstanden.

Daher frage ich den Regierungsrat an:

- a) Wie viele Arten von KiTa Betreuungsangebote gibt es? (von Tagesheimen über Schulhort zu Mittagstische, Tagesmütter und Adoptionen...etc.)*
- b) Wer ist im Kanton Basel-Landschaft für die Qualitätssicherung dieser Angebote zuständig?*
- c) Wer kontrolliert bzw. garantiert im Kanton Basel-Landschaft, dass die Qualitätssicherung auch flächendeckend, allumfassend und professionell von einer unabhängigen Instanz durchgeführt wird?*
- d) Besteht Handlungsbedarf von Seiten des Kantons Basel-Landschaft?*
- e) Wenn ja, wann und wie wird der Kanton aktiv?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, nämlich Tageseltern, Kindertagesstätten, Mittagstische, Tagesstrukturen an den Schulen sowie Spielgruppen.

Von diesen familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten ist die familienersetzende Kinderbetreuung (Heimerziehung, Pflegefamilien) zu unterscheiden. Auch Adoptionen sind nicht als Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu verstehen.

3. Beantwortung der Fragen

Wie viele Arten von KiTa Betreuungsangebote gibt es? (von Tagesheimen über Schulhort zu Mittagstische, Tagesmütter und Adoptionen...etc.)

Antwort:

Im Kanton Basel-Landschaft können die Angebote der Kindertagesstätten, der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich, der Mittagstische und der Tageseltern sowie zeitlich weniger umfassende Angebote wie Spielgruppen unterschieden werden.

Kindertagesstätten (auch Kita/Tagesheim/Krippe/Kinderhaus genannt) betreuen Kinder im Alter ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten und teilweise bis zum Ende der Schulzeit in mehrheitlich altersgemischten Gruppen. Diese sind in der Regel von Montag bis Freitag 10 bis 12 Stunden pro Tag geöffnet. Zur Zeit gibt es im Kanton Basel-Landschaft 60 Kindertagesstätten, die rund 1420 Betreuungsplätze anbieten. Die Mehrheit dieser Betreuungsplätze sind für Kinder im Vorschulalter konzipiert. Immer mehr Gemeinden gehen dazu über, spezifische Angebote für Kinder im Schulalter anzubieten.

Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich umfasst die Betreuung von Schulkindern im Alter zwischen dem Kindergarteneintritt und dem Ende der Sekundarschulzeit. Die Betreuung findet nach und teilweise vor dem Unterricht sowie sinnvollerweise in den Schulferien statt.

Mittagstische betreuen Kindergarten- und Schulkinder während der Mittagspause. An den Primarschulen werden aktuell (Stand Dezember 2012) 24 Mittagstische angeboten, welche mindestens an drei Tagen pro Woche geöffnet sind. Die Sekundarschulen bieten Mittagstische an sofern Bedarf besteht. Im Juni 2012 wurden rund 400 Mittagstischplätze an den Sekundarschulen in Anspruch genommen

Tageseltern betreuen Kinder im Vorschul- und Schulalter, wobei es sich oft um kleinere Betreuungspensen handelt. Das Betreuungsangebot wird zusammen mit den Eltern vereinbart. Gemäss der Statistik des Verbands Tagesfamilien Nordwestschweiz wurden Ende Jahr 2011 1000 Kinder von 381 Familien betreut.

Spielgruppen betreuen Kinder im Frühbereich während weniger Stunden pro Woche.

1. Wer ist im Kanton Basel-Landschaft für die Qualitätssicherung dieser Angebote zuständig?

Antwort:

Bei den Kindertagesstätten ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote für die Bewilligung und Aufsicht zuständig. Die rechtlichen Grundlagen finden sich einerseits im kantonalen Sozialhilfegesetz, welches die Bewilligungspflicht der Heime für Kinder und Jugendliche und damit auch der Kindertagesstätten vorsieht, und andererseits in der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (ab 1.1.2013 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) PAVO. Einer Bewilligung bedürfen alle Angebote, die mehr als fünf Kinder regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen.

Zur Qualitätsentwicklung und um Qualität für alle Beteiligten sichtbar zu machen, lancieren die Fachbereiche Familien und Integration derzeit ein zweistufiges Label. Die erste Stufe misst anhand von 8 Erfolgsindikatoren verschiedene Dimensionen der Qualität in der Betreuung. Um die zweite Labelstufe zu erreichen, müssen die Kindertagesstätten den Nachweis erbringen, eine pädagogische Handreichung zur Sprachförderung erfolgreich angewandt zu haben.

Regelmässige Betreuung tagsüber leisten auch die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich. Sie unterstehen ebenso der Bewilligung und Aufsicht des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

Für Tagespflegeverhältnisse für Kinder unter 12 Jahren besteht gemäss PAVO eine Meldepflicht bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der jeweiligen Einwohnergemeinde. Die Aufsicht über die Tageseltern liegt bei der Vormundschaftsbehörde resp. der Kindesschutzbehörde, wobei sie diese Aufgabe an eine geeignete Person delegieren kann.

Die weiteren Angebote wie Mittagstische und Spielgruppen unterstehen nicht den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der PAVO, da die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung und Regelmässigkeit mit der beschränkten zeitlichen Betreuungsdauer als nicht erfüllt gilt. Im Kindergarten und in der Primarschule sind Mittagstische kommunale Angebote. Sie fallen in die Gemeindeautonomie und unterstehen nicht der kantonalen Aufsicht.

Mittagstische an den Sekundarschulen unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Schulleitungen und sind in der Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule geregelt.

Spielgruppen und deren Qualitätsanforderungen sind gesetzlich nicht geregelt. Gemäss Verwaltungspraxis unterstehen Angebote, wie zB. jenes der institutionalisierten Nachbarschaftshilfe, welche nicht mindestens fünfzehn Stunden pro Woche umfassen, keiner Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Entsprechend unterstehen sie auch keinen Qualitätskriterien.

2. *Wer kontrolliert bzw. garantiert im Kanton Basel-Landschaft, dass die Qualitätssicherung auch flächendeckend, allumfassend und professionell von einer unabhängigen Instanz durchgeführt wird?*

Antwort:

Im Folgenden wird nur auf die Sicherung der Mindestqualität der Kindertagesstätten eingegangen. Das kantonale Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) legt fest, dass die Führung eines Heimes der Bewilligung des Kantons bedarf und dessen Aufsicht untersteht. Kindertagesstätten gelten als bewilligungspflichtiges Heim. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) regelt die Bewilligungspflicht gemäss der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO).

Die PAVO regelt auch die Voraussetzungen für die Bewilligung der Kindertagesstätten. Die Bewilligungskriterien umfassen die physische und psychische Befähigung sowie die berufliche Qualifikation der KiTa-Leitung und die Anzahl und die berufliche Qualifikation der Mitarbeitenden. Weitere Kriterien sind eine gesunde Ernährung, eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage, das Vorhandensein eines Kinderarztes in der Umgebung und das Einhalten der Brandschutzvorschriften und Wohnhygiene.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen gemäss PAVO erfüllt sind, orientiert sich der Kanton Basel-Landschaft an den Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten Schweiz (KitaS). Diese regeln insbesondere auch Vorgaben zum Betreuungsverhältnis sowie solche zu den minimalen Raumgrössen.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird gemäss Anforderung der PAVO alle zwei Jahre mittels eines Aufsichtsbesuchs durch eine/n Mitarbeiter/in des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote überprüft.

3. Besteht Handlungsbedarf von Seiten des Kantons Basel-Landschaft?

Antwort:

Handlungsbedarf von Seiten des Kantons sieht der Regierungsrat in zwei Bereichen. Einerseits gilt es, die personellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Ressourcen des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote müssen an den gestiegenen Bedarf angepasst werden, damit genügend Kapazitäten für den weiter stark wachsenden Aufgabenbereich der Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten und die familienergänzenden Betreuungsangebote im Schulbereich vorhanden sind. Zur Zeit wird die fehlende personelle Ressource mit einer befristeten Anstellung überbrückt, so dass alle Kindertagesstätten und familienergänzenden Betreuungsangebote im Schulbereich über eine Bewilligung verfügen und regelmässig alle zwei Jahre überprüft werden können.

Andererseits hat der Kanton Basel-Landschaft im Unterschied zu vielen anderen Kantonen bislang keine detaillierten Regelungen zur PAVO erlassen. Sie können insbesondere Vorgaben zum Betreuungsverhältnis, zum Personal, zum Betriebskonzept und zu den Räumlichkeiten detailliert regeln. Damit würde eine grössere Rechtssicherheit bezüglich den von den Kindertagesstätten einzuhaltenden Mindeststandards geschaffen.

Im Rahmen der Erarbeitung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird geprüft, ob kantonale Bestimmungen über die Qualität in der Betreuung von Kindern vorgesehen werden sollen. Zum gleichen Zeitpunkt wird geprüft, anstelle der Übernahme der Richtlinien des Verbandes der Kindertagesstätten Schweiz eigene kantonale Ausführungsbestimmungen zur PAVO zu erlassen.

4. Wenn ja, wann und wie wird der Kanton aktiv?

Antwort:

Die Sicherung der Mindestqualität der Kindertagesstätten und der familienergänzenden Betreuungsangebote im Schulbereich ist zur Zeit trotz des erkannten Handlungsbedarfs gesichert. Allfällig zusätzlich erforderliche Ressourcen werden durch entsprechende Regierungs- und Parlamentsentscheide politisch legitimiert.

Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden Ausführungsbestimmungen geprüft, so dass die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung über die Regelungen der PAVO hinaus konkretisiert werden.

Die Arbeiten für ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh-, Kindergarten-, und Primarschulbereich sind in Vorbereitung.

Liestal, 15. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann